

TELTEC semiconductor technic GmbH – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. (2) An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Datenblättern, Kalkulationen, Angeboten, Konzepten, Projektunterlagen, Spezifikationen, Mustern sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Dies gilt unabhängig davon, ob die Unterlagen ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind. Der Kunde darf diese Unterlagen ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwenden. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform zulässig. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen einschließlich angefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. (3) Technische Angaben, Produktbeschreibungen, Spezifikationen, Datenblätter und sonstige technische Informationen beruhen auf den Angaben der jeweiligen Hersteller. Für die Vollständigkeit, Aktualität oder zukünftige Unveränderlichkeit dieser Angaben übernehmen wir keine Gewähr. Nachträgliche Änderungen durch Hersteller begründen keine Mängelansprüche gegen TELTEC, sofern die vertragswesentlichen Eigenschaften der gelieferten Produkte nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise FCA Mainhardt (Incoterms® 2020), ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Zöllen, Abgaben sowie gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Lieferungen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten sind wir berechtigt, nach Vertragsschluss eintretende Kostensteigerungen aufgrund von Herstellerpreiserhöhungen, Rohstoffpreisänderungen, Energie-, Transport-, Zoll- oder Wechselkursentwicklungen in angemessenem Umfang an den Kunden weiterzugeben. (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, ausgenommen sind Dienstleistungen, welche sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. (6) Für Produkte, die als „Non-Cancellable, Non-Returnable“ (NCNR), kundenspezifische Produkte, Sonderbeschaffungen oder projektbezogene Beschaffungen gekennzeichnet sind, ist eine Stornierung, Rückgabe, Minderung oder anderweitige Vertragsaufhebung ausgeschlossen. Der Kunde bleibt in diesen Fällen zur vollständigen Abnahme und Bezahlung verpflichtet.

§ 4 Lieferzeit

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt wurden. Andernfalls gelten sie nur als unverbindliche Orientierung. (2) Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern die Lieferfristen angemessen. (3) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, sofern wir ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Über Lieferhindernisse werden wir den Kunden unverzüglich informieren. (4) Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt sowie bei sonstigen Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereichs. Hierzu zählen insbesondere Rohstoffmangel, Produktionsausfälle, Allokationen, Lieferengpässe, Transportstörungen, Streiks, Cyberangriffe, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Embargos, Exportbeschränkungen sowie Energieversorgungsstörungen. Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, sofern uns kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. (5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit diese dem Kunden zumutbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden. (6) Sämtliche Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit beim Hersteller oder Vorlieferanten. Herstellerbedingte Änderungen von Produkten, technischen Spezifikationen, Gehäuseformen, Revisionen, Verpackungseinheiten, Produktionsstandorten oder Produktbezeichnungen bleiben vorbehalten, soweit hierdurch die wesentlichen vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden. Wird ein Produkt nach Vertragsschluss durch den Hersteller geändert, ersetzt, abgekündigt (End-of-Life), in seiner Verfügbarkeit eingeschränkt oder nicht mehr produziert, sind wir berechtigt, ein technisch und wirtschaftlich vergleichbares Nachfolgeprodukt anzubieten. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht, sofern wir die Nichtverfügbarkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Lieferungen FCA Mainhardt (Incoterms® 2020). Mit Übergabe der Ware an den ersten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. (2) Verpackungen werden nicht zurückgenommen. (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. (3) Schlägt die

Nacherfüllung fehlt, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. (4) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. (5) Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Gesamthaftung aus und im Zusammenhang mit einem Auftrag ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf den jeweiligen Nettoauftragswert begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt: a) für Systeme und Baugruppen 12 Monate ab Gefahrübergang, b) für einzelne elektronische Bauteile, Komponenten, Ersatzteile, Reparaturen, Nacharbeiten und Arbeitsleistungen 3 Monate ab Gefahrübergang bzw. Abnahme. Für gebrauchte Produkte, Sonderposten, Vorführgeräte und als B-Ware gekennzeichnete Produkte beträgt die Verjährungsfrist ebenfalls 3 Monate. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten ausschließlich für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. (7) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Eignung der gelieferten Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Angaben in Datenblättern, technischen Spezifikationen, Applikationshinweisen oder Herstellerdokumentationen stellen keine Garantie für die Eignung in einer konkreten Anwendung dar. Eine anwendungsbezogene Freigabe oder Einsatzgarantie bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. (8) Angaben zu RoHS, REACH, Konfliktmineralien, PFAS, Umwelt- oder sonstigen regulatorischen Anforderungen beruhen auf den Informationen der jeweiligen Hersteller. TELTEC übernimmt keine eigenständige Prüfpflicht hinsichtlich der Vollständigkeit oder fortlaufenden Aktualität dieser Herstellerangaben. (9) Muster, Samples, Demonstrationsprodukte, Referenzmuster und Evaluierungsprodukte werden ausschließlich zu Test- und Evaluierungszwecken bereitgestellt. Sie sind grundsätzlich nicht für den Serieneinsatz, sicherheitsrelevante Anwendungen oder den produktiven Dauerbetrieb bestimmt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. (10) Soweit zum Lieferumfang Software gehört, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht im Umfang der jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers eingeräumt. Die Nutzung der Software richtet sich ausschließlich nach den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet TELTEC weder Softwarepflege, Updates, Upgrades noch die dauerhafte Kompatibilität mit Hard- oder Software anderer Hersteller.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Saldoforderungen aus laufender Rechnung. (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die Einziehungsbefugnis des Kunden endet insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, drohender Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Beantragung beziehungsweise Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Exportkontrolle und Sanktionen

(1) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Lieferung keine nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos, Sanktionen oder sonstige Exportkontrollbestimmungen entgegenstehen. (2) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten. (3) Der Kunde wird gelieferte Waren, Software oder Technologien weder unmittelbar noch mittelbar in Länder, an Personen oder Organisationen weitergeben, sofern dies gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstößt.

§ 9 Datenschutz

(1) TELTEC verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. (2) Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von TELTEC.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist Stuttgart, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Commerzbank AG
IBAN: DE33 6228 0012 0750 1675 00
SWIFT-BIC: DRES DE FF 622

Amtsgericht Stuttgart
HRB 57 05 10
Ust-Id. Nr.: DE 14 67 83 82 4

Geschäftsführung:
Thomas Bohn

TELTEC Semiconductor Technic GmbH
Am Moosbach 6
74535 Mainhardt